



Sitzung des Stadtrates am 22.02.2023

Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05233

TOP: 11.10

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Hallenser*innen erfüllen voraussichtlich die Voraussetzungen für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts?

Wer potenziell von den Regelungen des Chancen-Aufenthaltsrechts profitiert, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab: Es ist nicht allein der Status Duldung relevant; bspw. ist auch individuell zu prüfen, ob Straftaten begangen oder ob wiederholt vorsätzliche falsche Angaben über die Identität oder Staatsangehörigkeit getätigt wurden.

Dies vorausgeschickt: Derzeit leben in der Stadt Halle (Saale) 647 geduldete Ausländerinnen und Ausländer, von denen 225 eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG erhalten haben. Überdies sind 225 der 647 geduldeten Personen nach dem Stichtag eingereist. Allein bezogen auf den Stichtag kommen maximal 422 Personen für die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechtes nach § 104c AufenthG in Betracht. Diese Zahl wird dann gegebenenfalls noch aufgrund der oben dargestellten individuellen Faktoren reduziert.

2. Plant die Stadtverwaltung die Einführung eines Online-Antrages zum Chancen-Aufenthaltsrecht? Wenn ja, wann soll dieser verfügbar sein? Wenn nein, warum nicht?

Die Stadtverwaltung hat sich mit dieser Frage intensiv befasst und sich im Ergebnis gegen einen Onlineantrag und für ein online abrufbares, mehrsprachiges Antragsformular entschieden. Hierfür gab es mehrere Gründe: Zum einen ist mit der Stichtagsregelung (mindestens fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet zum 31.10.2022) ein temporärer Faktor bei diesem nicht verlängerbaren Aufenthaltstitel gegeben. Zum anderen sind die unter 1. dargestellten individuellen Faktoren zwingend nur an Hand der Akte zu bewerten und mit einer Anfrage eines Bundeszentralregisterauszuges zu prüfen. Ein dergestalt rudimentärer Onlineantrag würde weder für die Betroffenen noch die Stadt eine Erleichterung darstellen, hingegen aber zunächst einen unverhältnismäßig hohen Kosten- und Organisationsaufwand erfordern.

3. Durch welche Maßnahmen stellt die Stadtverwaltung die zügige Bearbeitung auf die Erteilung des Chancenaufenthalts sicher?

Personal in der Abteilung Einreise und Aufenthalt wurde mittels Schulung auf das Chancenaufenthaltsrecht spezialisiert und nimmt alleinig nur dieses Aufgabengebiet wahr, sodass von einer zügigen Abarbeitung eingehender Anträge auszugehen ist.

4. Welche konkreten Schritte plant die Stadtverwaltung um Betroffene darüber zu informieren, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen Bitte ggf. separat zu den Unterfragen beantworten.

a. Wird oder wurde mehrsprachiges Informationsmaterial an zivilgesellschaftliche Beratungsstellen verteilt und/oder in den städtischen Einrichtungen ausgelegt? Wenn ja, an welche und in welcher Sprache? Wenn nein, warum nicht?

Die Anwendungshinweise des BMI zum Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG wurden innerhalb und außerhalb der Verwaltung breit gestreut. Die Migrationsberatungsstellen sind zudem auch über eigene Kanäle bestens über das Chancenaufenthaltsrecht informiert.

b. Gibt es Informationsmaterial in Leichter Sprache oder ist solches geplant?

Es wurde eine entsprechende Dienstleistungsbeschreibung auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) über das Chancenaufenthaltsrecht aufgenommen. Darin sind in Kürze die notwendigen Voraussetzungen erklärt. Vor Antragstellung empfiehlt sich zudem ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Personal in der Abteilung Einreise und Aufenthalt (siehe oben) oder bei einer Migrationsberatungsstelle.

c. Sind spezielle Informationsveranstaltungen geplant? Wenn ja, wann? Und wie sollen diese beworben werden?

Spezielle Informationsveranstaltungen zum Chancenaufenthaltsrecht sind nicht geplant und nicht erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Duldungsverlängerungen bearbeiten (Vorsprachen dazu erfolgen nach den Vorgaben des Landes alle drei Monate und in eng begrenzten Ausnahmefällen alle sechs Monate), machen in Betracht kommende Duldungsinhaber auf das Chancenaufenthaltsrecht aufmerksam, soweit noch keine Antragstellung (aktuell ca. 50) erfolgte.

Egbert Geier
Bürgermeister